

Satzung des Vereines FabLab Lübeck e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 5. Dez. 2016 in Lübeck.

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 19. März. 2018.

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 24. September 2018.

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 26. April 2021.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter der Registriernummer VR 4101 HL, laufende Nummer 3 am 28. September 2021.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen FabLab Lübeck e. V.
2. Er hat den Sitz in Lübeck.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereines in das Vereinsregister und endet am 31. Dez. dieses Jahres.)

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Bereitstellung und Pflege einer räumlichen, technischen und personellen Infrastruktur, die die Nutzer und Mitglieder anregt und befähigt, zum eigenen und gemeinschaftlichen Nutzen Maschinen, Alltagsgegenstände sowie Mechanik-, Elektronik-, Hardware- und Software-Komponenten selbst zu entwerfen und herzustellen;
 - Wissensvermittlung in den Bereichen: digitale Eigenproduktion, allgemeine Fertigungsverfahren inklusive der zugehörigen Werkstoffkunde, Selbstbau von Werkzeugmaschinen, neue Technologien, Computer und neue Medien; Entwicklung und Forschung im Bereich frei lizenzierter Produktionsmaschinen (Software und Hardware);
 - Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Tagungen, Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung in den oben genannten Themenbereichen;
 - Durchführung von Projekten in den o. g. Bereichen;
 - Kooperationen mit Schulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen zur Durchführung oben genannter Aktivitäten; Ausstellung von Projekt- und Workshopergebnissen in den Vereinsräumlichkeiten;
 - Beitrag zur regionalen, überregionalen als auch internationalen Vernetzung der Beteiligten mit einer interdisziplinären Community.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 Absatz 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen. Eine Ablehnung des Mitgliedsantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen. Sie haben Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere haben sie ein Stimmrecht.

4. Alle ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, aktiv an der Gestaltung der Vereinsziele und deren Umsetzung mitzuwirken. Andernfalls kann die Mitgliederversammlung über eine Änderung der ordentlichen in eine Fördermitgliedschaft beschließen.
5. Fördermitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Alternativ können in Einzelfällen in Abstimmung mit dem Vorstand auch unregelmäßige finanzielle oder materielle Beiträge eingebracht werden. Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht.
6. Der Verein kann einen Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder erheben.
7. Mitgliedern des Vereines, die Ehrenämter bekleiden, (wie z. B. Vorstand, Gerätementoren, Workshop-, Übungsleiter) kann eine Ehrenamtszuschale oder Übungsleiterzuschale i.S.d. §§ 3 Nr. 26 und 26a EkStG gewährt werden. Zur Festlegung der Person oder Personengruppe, der diese Zuschale gewährt wird, ist allein der Vorstand ermächtigt und zuständig. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereines, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
8. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Erklärung zum Austritt muss zumindest in Textform zum 31. März und 30. September (Ende der laufenden Abrechnungsperiode) mit einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Zur Zahlung der zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Beitragsschulden bleibt das Mitglied verpflichtet.
4. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen und durch den Vorstand vorgenommen. Grundsätzlich ist ein Ausschluss möglich, wenn:
 - (1) Das Verhalten des Vereinsmitgliedes den Verein oder die Vereinsinteressen schädigt;
 - (2) grob gegen die Vereinssatzung bzw. die Anordnungen von Vereinsorganen verstoßen wird;
 - (3) der Beitragspflicht trotz wiederholter Abmahnung nicht nachgekommen wird;
 - (4) Vereinseinrichtungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

Die Mitgliederversammlung;
der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung werden alle ordentlichen Mitglieder eingeladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail (Textform) und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail (Textform) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, es gilt das Datum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereines bekannt gegebene E-Mail-Adresse / Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung beschließt alle ihr zur Beschlusslage vorliegenden Anträge, insbesondere über:
 - (1) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - (2) Wahl des Kassenprüfers;
 - (3) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - (4) Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - (5) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - (6) Aufnahme von Krediten;
 - (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (8) Beschluss der Satzung und von Satzungsänderungen;
 - (9) Auflösung des Vereines.

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
7. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
9. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszweckes, die vorzeitige Abwahl des Vorstandes und die Auflösung des Vereines können nur schriftlich oder persönlich auf einer Mitgliederversammlung mit mindestens einer 2/3-Mehrheit aller ordentlichen Vereinsmitglieder beschlossen werden, und nur wenn die entsprechenden Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
11. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vereinfachtes Abstimmungsverfahren (Umlaufverfahren)

1. Beschlüsse außerhalb derer, die einer Mitgliederversammlung bedürfen, können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen ordentlichen Mitgliedern schriftlich oder per Textform (Umlaufverfahren per E-Mail oder geeignetes Onlinetool) mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben erfolgen auf dem gleichen Weg wie die Beschlussvorlage. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
2. Das Umlaufverfahren ist als eine Ausnahme zu sehen. Es soll bei Entscheidungen die auch ohne eine mündliche Beratung der Mitglieder auskommen, durchgeführt werden. Das Verfahren berücksichtigt die gleichen Mehrheiten wie reguläre Mitgliederversammlungen. Sollte ein ordentliches Mitglied während des Umlaufverfahrens die Beratung über den Gegenstand des Beschlusses fordern, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Das Umlaufverfahren ist hauptsächlich zur Abstimmung von Vereinsordnungen (siehe §10), Richtlinien, Sicherheits- oder Nutzungsrichtlinien oder administrativen Prozessen vorgesehen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf ordentlichen Mitgliedern (i. d. R. dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister). Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er verantwortet die Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele nach § 2 Vereinszweck und entscheidet über Initiierung, Ausgestaltung und Durchführung von Projekten und Kooperationen. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren und Vollmachten erteilen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. Führen der Bücher
 - d. Erstellung des Kassenberichts, Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - e. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - f. Erteilung von Aufträgen an Dritte;
 - g. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - h. Beschluss von Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister oder die Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt wurden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und ehrenamtlich Tätige (z. B. Gerätementoren) sind von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand nach Inkennnisssetzung der Mitglieder ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Gebührenordnung
 - c. Geschäftsordnung
 - d. Hausordnung
 - e. Finanzordnung

Leiter von organisatorischen Einheiten, Arbeitsgruppen oder Beauftragte können weitere Ordnungen beschließen, die einer Genehmigung des Gesamtvorstandes bedürfen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke wie in § 2 beschrieben.

Gründungsmitglieder am 5. Dez. 2016

Stefan Abel, Martin A. Hamann, Philip C. Kiefer, Natascha Koch, Sven M. Kuhne, Alexander Mildner, Christian Mohr, Dennis Pohle, Marcel Sauer, Claus Schuster.